

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„ALDI Bahnhofstraße“
- beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB -**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Inkraftsetzung –**

Der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „ALDI Bahnhofstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige **Satzung** gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hiermit bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Satzung über örtlichen Bauvorschriften in Kraft.**

Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Steinheim an der Murr, Amt für Stadtentwicklung, im Rathaus Kleinbottwar, Steinheimer Straße 15 in 71711 Steinheim-Kleinbottwar während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Steinheim an der Murr unter www.stadt-steinheim.de > Bauen,Gewerbe&Umwelt, > Bebauungspläne eingestellt und können dort eingesehen werden.

Hinweise gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinheim an der Murr geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden, ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt

Steinheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweise gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Steinheim a.d.Murr, den 28.03.2024
Thomas Winterhalter, Bürgermeister